

Zivilrecht V

(Erbrecht)

Gewillkürte Erbfolge III

– Inhalt des Testaments

Wiederholung

- Wie unterscheiden sich öffentliches und eigenhändiges Testament im Hinblick auf **Form** und **Funktion**?
 - Formvoraussetzungen: §§ 2232, 2247
 - Funktion: Beratung vs. Kosten
 - Im Übrigen gleichwertig

Wiederholung

- Warum ist die Gültigkeit von Nottestamenten nach **§ 2252** auf drei Monate begrenzt?
 - Erfordernis der Bestätigung des (u.U.) situativ bedingten Erblasserwillens

Wiederholung

- Welche vier **Formen des Widerrufs** von Testamenten sieht das BGB vor?
 - (Widerrufs-) Testament, § 2254
 - Späteres Testament, § 2258
 - Vernichtung bzw. Veränderung, § 2255
 - Rücknahme aus Verwahrung, § 2256

Überblick

- **Typenzwang** (Gesetzliche Zulässigkeit der Verfügung)
- Nebeneinander von testamentarischer und gesetzlicher Erbfolge
- **Erbeinsetzung, §§ 1937, 2087 ff.**
- Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge, § 1938
 - → **Gesetzliche Erbfolge**, wie wenn Enterbter nicht vorhanden wäre (Berufung, Erbteilshöhe)
 - Eintritt von Abkömmlingen, soweit selbst nicht enterbt (§ 1924 III)
- **Vermächtnis, §§ 1939, 2147 ff.**
- Auflage, §§ 1940, 2192 ff.

Überblick

- Pflichtteilsentziehung, §§ 2336, 2333
- **Widerruf des Testaments, § 2254**
- Anordnung der Testamentsvollstreckung, § 2197
- Teilungsanordnung, § 2048
- Errichtung einer Stiftung, § 83
- Rechtswahl, Art. 22 EuErbVO
- Bestimmung eines Schiedsgerichts für Erbrechtsstreitigkeiten, § 1066 ZPO
- Familienrechtliche Anordnungen (z.B. §§ 1418 II Nr. 2, 1638 II, 1777)

Erbeinsetzung

- **Kein bestimmter Wortlaut erforderlich**
- § 2087 II nur Zweifelsregelung
- Einsetzung auf einen Bruchteil
 - Unbestimmte Höhe, § 2091
 - Nicht erschöpfende Bruchteile
 - Erblasserwille bezüglich Bruchteilen:
Gesetzliche Erbfolge bezüglich Rest, **§ 2088**
 - Erblasserwille bezüglich Vermögen insgesamt:
Erhöhung der Bruchteile, § 2089
 - Minderung der Bruchteile, § 2090

Fall 8:

E hat A zu $\frac{1}{2}$, B zu $\frac{1}{4}$ und C zu $\frac{1}{6}$ als Erben eingesetzt. Der Neffe des E meint, der Rest stehe ihm als gesetzlichem Erben zu. Die eingesetzten Erben beanspruchen auch den Rest für sich.

Wer hat Recht?

Fall 8:

- Tatsächliche Verfügung
über $6/12 + 3/12 + 2/12 = 11/12$
- Auslegung als Verfügung über Bruchteil oder Vermögen als Ganzes
 - Bruchteil:
Neffe erbt ($1/12$)
 - Vermögen als Ganzes:
Verhältnismäßige Erhöhung im Verhältnis $6 : 3 : 2$
(entsprechend im Fall der Minderung gemäß § 2090),
damit A $6/11$, B $3/11$ und C $2/11$
- Wichtig: Beweislast!

Erbeinsetzung

- Einsetzung auf einen Bruchteil
 - Kombination der Einsetzung auf und ohne Bruchteile, § 2092
 - Gemeinschaftlicher Erbteil, § 2093
 - **Anwachsung, § 2094**
 - Wegfall eines Erben (z.B. Vorversterben)
 - Kein Ersatzerbe
 - Anwachsung im Verhältnis der Erbteile
 - **Behandlung wie *ein* Erbteil** (Ausnahme: § 2095)

Erbeinsetzung

- Einsetzung nach Vermögensgruppen
 - z.B. in bestimmtem Staat befindliches Vermögen
 - Erbquote nach Verhältnis der zugewandten Vermögensgruppen zum Gesamtnachlass
- **Einsetzung als Ersatzerbe, § 2096**
 - Wegfall eines Erben
 - Anordnung des Erblassers (§§ 2102 I, II, 2069)
 - **Ersatzerbe unmittelbarer Erbe**
 - Vorrang vor Anwachsung, § 2099

Vorerbschaft und Nacherbschaft

- **Funktion**

- Einflussnahme über mehrere Erbfallstationen hinweg
- Anordnung nicht ausdrücklich erforderlich, sondern auch über Auslegung möglich
- **Treuhandcharakter**: Nutzung des Nachlasses zugunsten des Vorerben, aber nicht dessen Substanz

- **Abgrenzung** zu Ersatzerbfolge und Schlusserbfolge

Vorerbschaft und Nacherbschaft

- Stellung des Vorerben
 - Verfügungsrecht, § 2112
 - **Verfügungsbeschränkungen, §§ 2113 ff.**
 - § 2113 I: Beschränkung bei Grundstücken
 - § 2113 II: Beschränkung bei unentgeltlichen Verfügungen
 - Gutgläubenserwerb nach § 2113 III (aber § 51 GBO!)
 - Befreiung des Vorerben, § 2136 (dazu Auslegungsregeln, § 2137 I, II)
 - Surrogation, § 2111
 - Herausgabepflicht und Haftung, § 2130
 - Zustand der Erbschaft wie bei ordnungsgemäßer Verwaltung
 - Haftungsbeschränkung, § 2131 (***diligentia quam in suis***)

Vorerbschaft und Nacherbschaft

- Eintritt der Nacherbfolge
 - **Nacherbfall, § 2106**
 - Festlegung durch den Erblasser
 - Sonst mit Tod des Vorerben
 - Beerbung des ursprünglichen Erblassers
 - **Nacherbe Erbe des Erblassers, nicht des Vorerben**
 - Erbfolge in sonstiges Vermögen des Vorerben unabhängig von Nacherbeneinsetzung
 - Keine Beeinflussung der Weitervererbung durch Vorerben
 - Nacherbeneinsetzung möglich unter Bedingung, dass Vorerbe nicht anderweitig letztwillig über den Nachlass verfügt (nach h.M. kein Verstoß gegen § 2065)

Vorerbschaft und Nacherbschaft

- Eintritt der Nacherbfolge
 - *Nondum conceptus* als Nacherbe
 - Zweifelsregel des § 2101 I
 - Nacherbfall mit Geburt, § 2106 II 1
 - Gestaffelte Nacherbfolge und 30-Jahres-Grenze
- Vererbung und Übertragung
 - Versterben des Nacherben **vor** dem Erbfall
 - Gegenstandlosigkeit, §§ 2108 I, 1923 I
 - Ersatznacherbfolge, § 2096
 - Versterben des Nacherben **zwischen** Erbfall und Nacherbfall:

Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft, § 2108 II

Fall 9:

Die 2003 verstorbene Erblasserin E hat ihren Ehemann M zum alleinigen Vorerben, ihre Tochter T und ihren Sohn S als Nacherben zu je 1/2 eingesetzt. Ferner hat sie letztwillig verfügt, dass, falls T oder S vor M versterben, deren Abkömmlinge oder aber, soweit solche nicht vorhanden, diejenigen des jeweils anderen Nacherben, zu gleichen Teilen nachrücken sollten. T ist kinderlos verheiratet, während S zwei Söhne hat. T, die lediglich über eine labile Gesundheit verfügt, möchte für den Fall, dass sie vor M stirbt, erreichen, dass der eigentlich ihr zugedachte Anteil an dem von E stammenden Vermögen nicht an die Söhne des S, sondern an ihren Ehemann geht.

Kann sie diese Absicht realisieren?

Fall 9:

- Rechtsposition der T:
 - E verstorben; damit an sich vererbliche Nacherbenstellung der T gemäß § 2108 II
 - Aber: Nur, soweit kein anderer Wille des Erblassers
 - Hier: Einsetzung von Ersatznacherben durch E
→ Vorrang vor Vererblichkeit der Nacherbenanwartschaft
- Verfügung der T (nur) über eigenes Vermögen

Vorerbschaft und Nacherbschaft

- Vererbung und Übertragung
 - Übertragbarkeit
 - Übertragung gemäß §§ 413, 398 (Abtretung)
 - Verpfändung gemäß §§ 1273 f.
 - **Notarielle Beurkundung sowohl des Verfügungsgeschäfts (analog § 2033 I) wie auch des Verpflichtungsgeschäfts (analog § 2371, 2385)**

Vermächtnis

- Rechtsnatur
 - **Damnationslegat (§ 2174 BGB)**
 - Vindikationslegat (z.B. römisches Recht)
- Abgrenzung zur Teilungsanordnung
- Anspruchsgegner
 - **Beschwerter, § 2147** (Erbe, Vermächtnisnehmer)
 - Wegfall, § 2161
- Gegenstand der Zuwendung
 - Jeder Vermögensvorteil
 - Nicht notwendigerweise unentgeltlich (z.B. Mietrecht)
- Fälligkeit, § 2181

Vermächtnisarten

- Vorausvermächtnis, § 2150
- (Wertverschiebende Teilungsanordnung)
- Bestimmungsrecht des Beschwerten oder Dritter, §§ 2151, 2153
- Wahlvermächtnis, § 2152
- Gattungsvermächtnis, § 2155
- Zweckvermächtnis, § 2156
- Verschaffungsvermächtnis, §§ 2169, 2170

Vermächtnis

- Unmöglichkeit und Verbotswidrigkeit, § 2171
 - Unmöglichkeit im Zeitpunkt des Erbfalls: Unwirksamkeit
 - Unmöglichkeit nach dem Erbfall: **Schadensersatz** nach §§ 283 S. 1, 280 I
- Gewährleistung, §§ 2182 f.
- Anfall und Ausschlagung
 - Vermächtnisnehmer muss noch leben, § 2160
 - Ersatzvermächtnisnehmer möglich, § 2190
 - Unbefristete Ausschlagung, §§ 2180, 1953 I
- Vorvermächtnis und Nachvermächtnis, § 2191

Auflage

- Abgrenzung zum Vermächtnis
 - Keine Einräumung eines Rechts auf Leistung
 - Beispiel:
Anordnungen über Grabpflege oder über die Veröffentlichung eines literarischen Nachlasses
- Anspruch auf Vollziehung, § 2194
 - Erbe
 - Miterbe
 - durch Wegfall Begünstigter

Bedingte Zuwendungen

- Grundsätzliche Zulässigkeit (§§ 158 ff.)
- Auslegungsregeln (§§ 2074-2076)
- Potestativbedingungen
 - Zulässigkeit
 - Sittenwidrigkeit, § 138 I